

Friederike Wapler

Sozialrechtliche Leistungen der Bildungsförderung für junge Flüchtlinge

Bildung wird allgemein als Schlüssel einer erfolgreichen Integration geflüchteter Menschen in die Gesellschaft angesehen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.¹ Der Zugang junger Menschen zum deutschen Bildungssystem gilt deswegen als wichtiges Anliegen einer erfolgreichen Integrationspolitik. Neben dem formalen Zugang aber müssen auch die tatsächlichen, materiellen Voraussetzungen dafür bestehen, junge Menschen in das Bildungssystem zu integrieren, weil bestehende Angebote sonst unter Umständen nicht wahrgenommen werden können. Die sozialrechtlichen Leistungen, mit denen Bildungsbemühungen gefördert werden (können), sind Gegenstand des folgenden Beitrags. Er geht nach einer kurzen Einführung in die verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen chronologisch nach Altersstufen vor, beginnt also mit der frühkindlichen Bildung und endet mit berufsqualifizierenden Leistungen.

1 Verfassungs- und völkerrechtliche Rahmenbedingungen

Die Integration junger Flüchtlinge in das Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt wird häufig als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschrieben, die dem Gemeinwohl dient. So schreibt die Bundesregierung in der Begründung des kürzlich beschlossenen Integrationsgesetzes:

„Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten.“²

Aus dieser Perspektive hat die Bildung junger Zuwanderer einen instrumentellen Wert, der sich auf zwei Aspekte bezieht: Die jungen Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, damit sie längerfristig nicht den Sozialsystemen zur Last fallen. Darüber hinaus sollen sich die Zugewanderten weder materiell noch kulturell ausgeschlossen fühlen, sondern sich als anerkannter Teil der hiesigen Gesellschaft verstehen können. Diese Perspektive auf Integration ist von der Hoffnung getragen, dass Zugewanderte die Grundsätze der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung umso eher bejahen werden, je mehr sie selbst in der Lage sind, die Chancen zu nutzen, die eine freie und plurale Gesellschaft bietet. Auf einer theoretischen Ebene kann man diesen Wert der Bildung so beschreiben: Die politisch liberale Gesellschaft, die auf individuelle Freiheit und damit zwangsläufig auf ein Miteinander höchst unterschiedlicher Lebensweisen setzt, legt mit einem gut ausgebauten Bildungssystem, das allen jungen Menschen Chancen eröffnet, den Grundstein für ihr eigenes Fortbestehen. Denn in dem Maße, in dem eine solche Gesellschaft Menschen materiell oder kulturell ausgrenzt, schwindet der Zusammenhalt, ohne den sie nicht bestehen kann.

1 Siehe nur die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Integrationsgesetzes v. 12.06.2016, BT-Drs. 18/8829, S. 26.

2 Entwurf eines Integrationsgesetzes v. 20.06.2016, BT-Drs. 18/8829, S. 1.

Aus einer menschenrechtlichen Perspektive ist diese Sicht auf Bildung zwar nicht zu kritisieren, erscheint jedoch verengt, weil einseitig auf den Gesamtnutzen orientiert. Denn das individuelle Menschenrecht auf Bildung, das in zahlreichen internationalen Menschenrechtsdokumenten gewährleistet wird,³ dient in erster Linie dem Individuum selbst, und zwar seiner Persönlichkeitsentfaltung ebenso wie seinen beruflichen Zukunftschancen. Besonders deutlich geht dies aus Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) hervor: In Art. 28 wird zunächst allgemein klar gestellt, dass Bildung auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen ist. Im Einzelnen sind die Staaten verpflichtet, die Grundschulbildung des Kindes „für alle“ verpflichtend und unentgeltlich auszugestalten und auch die weiterführenden Schulen für alle Kinder verfügbar zu machen. Lediglich auf dem Gebiet der Hochschulbildung sind Zugangsbeschränkungen je nach den Fähigkeiten des Kindes zulässig. Der Anspruch, im Hinblick auf den Zugang zur Bildung gleich behandelt zu werden, wird durch das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 2 Abs. 1 KRK verstärkt. Darüber hinaus verpflichtet Art. 29 KRK die Staaten auf Bildungsziele, deren erstes lautet, „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Geltung zu bringen“ (S. 1 lit. a). Nicht der gesamtgesellschaftliche Nutzen, sondern die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes muss demnach im Mittelpunkt staatlicher Bildungssysteme und Bildungspolitik stehen.

2 Leistungen der Kindertagesbetreuung

Bildung beginnt vom ersten Lebenstag an und wird in dieser Lebensphase wesentlich in der Familie gefördert. Doch auch die staatlichen Angebote der vorschulischen Kinderbetreuung werden längst nicht mehr als reine öffentliche Fürsorgeleistung angesehen, von der in erster Linie Eltern in ihrer Alltagsorganisation profitieren. Im Kinder- und Jugendhilferecht werden der Kindertagesbetreuung drei wesentliche Ziele zugeschrieben: die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung der Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuungseinrichtungen umfasst nach dem Gesetzeswortlaut „Erziehung, Bildung und Betreuung“ des Kindes und bezieht sich „auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung“ (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Die vorschulische öffentliche Kinderbetreuung hat demnach jedenfalls auch einen Bildungsauftrag. Gerade bei jungen Flüchtlingen tritt diese Aufgabe besonders deutlich zutage: In Kinderkrippen und Kindergärten können sie nicht nur die deutsche Sprache lernen, sondern erfahren im täglichen Miteinander viel über die Sitten und Gebräuche, die Kultur und die sozialen Regeln in Deutschland, die ihre Eltern ihnen im Zweifel nicht hinreichend selbst vermitteln können. Die Kinderta-

3 Frühe Formulierungen eines solchen Rechts sind beispielsweise in Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1949) und Art. 13 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) niedergelegt. In neuerer Zeit wurden Bildungsrechte speziell für bestimmte, besonders schutzbedürftige Gruppen ausformuliert, namentlich für Frauen (Art. 10 der Frauenrechtskonvention [CEDAW]), Kinder (Art. 28 und 29 der Kinderrechtskonvention [KRK]) und Menschen mit Behinderungen (Art. 24 der Behindertenrechtskonvention [BRK]). Auf europäischer Ebene ist ein Recht auf Bildung in Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 14 der Europäischen Grundrechtecharta normiert. Deutschland hat die genannten Konventionen ratifiziert. Sie sind damit Bestandteil des deutschen Rechts im Range einfachen Bundesrechts (vgl. Art. 59 Abs. 2 GG) und bei der Auslegung des deutschen Rechts im Rahmen der völkerrechtskonformen Interpretation verstärkt zu berücksichtigen. Allgemein zum Recht auf Bildung im internationalen Recht sowie im deutschen Verfassungsrecht *Poscher, R./Rux, J./Langer, T.*, Das Recht auf Bildung: Völkerrechtliche Grundlagen und innerstaatliche Umsetzung, 2009.

gesbetreuung kann in diesem Sinne als Sozialleistung verstanden werden, die Kindern einen Ort für Bildung und Integration bietet.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf öffentliche Kinderbetreuung ist grundsätzlich allein von dem Lebensalter abhängig und besteht ab dem ersten Lebensjahr (Ein- bis Dreijährige: § 24 Abs. 2 SGB VIII; Drei- bis Sechsjährige: § 24 Abs. 3 SGB VIII). Sobald ein Kind die jeweilige Altersgrenze erreicht hat, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe leistungspflichtig. Der Anspruch auf öffentliche Kinderbetreuung steht also weder im Ermessen des Jugendamts noch unter einem Kapazitätsvorbehalt.⁴

2.2. Anspruchsberechtigung von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit stehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 2 SGB VIII. Danach können Ausländer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur in Anspruch nehmen, wenn sie ihren *gewöhnlichen Aufenthalt* im Inland haben und dieser *rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung* (§ 60a Aufenthaltsgesetz) besteht.

2.2.1 Anspruch bei geduldetem Aufenthalt

Die *ausländerrechtliche Duldung* ist eine Bescheinigung, die streng genommen nicht zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Geduldete halten sich nicht rechtmäßig im Inland auf, sondern sind zur Ausreise verpflichtet. Weil ihrer Ausreise aber rechtlich anerkannte Hindernisse entgegen stehen – etwa weil ihnen im Herkunftsland Gefahren für Leben oder Freiheit drohen (§§ 60a Abs. 2 i.V.m. §. 60 Abs. 7 AufenthG) – wird ihre Abschiebung vorläufig ausgesetzt. Kinder, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können sich unter Umständen aufgrund einer Duldung weiter in Deutschland aufhalten. Sie haben dann einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2, 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 SGB VIII.

2.2.2 Anspruch während des Asylverfahrens

Reisen Kinder und Jugendliche in die Bundesrepublik ein und beantragen Asyl, erhalten sie eine *Aufenthaltsgestattung* nach § 55 AsylG. Diese berechtigt zum Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens, führt also zum *rechtmäßigen* Aufenthalt. Sobald die Kinder einen Asylantrag gestellt haben, sind sie folglich anspruchsberechtigt, wenn damit auch ein *gewöhnlicher Aufenthalt* einhergeht. Dies wird gelegentlich bestritten, wenn der Aufenthalt noch nicht lange andauert oder die Bleibeperspektive zweifelhaft erscheint.⁵

⁴ Struck, J., in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar. 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 21.

⁵ Vgl. Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung des Flüchtlingsrechts (Hrsg.), Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, 2015, S. 8; Kepert, in: Kunzel/Kepert/Pattar (Hrsg.), SGB VIII. Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl. 2016, § 6 Rn. 12.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist hier sozialrechtlich zu definieren.⁶ Eine gesetzliche Begriffsbestimmung findet sich in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

Das Bundessozialgericht nimmt einen gewöhnlichen Aufenthalt bei Asylbewerbern dann an, wenn die Verweildauer in Deutschland ungewiss ist und ein längeres Verweilen jedenfalls in Betracht kommt.⁷ Für die Kinder- und Jugendhilfe hat das zuständige Bundesverwaltungsgericht⁸ in derselben Weise entschieden. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird demnach begründet,

„[...] wenn der Betreffende an dem Ort oder in dem Gebiet tatsächlich seinen Aufenthalt genommen hat und sich dort ‚bis auf Weiteres‘ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.“⁹

Das wesentliche Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts ist demnach seine Zukunftsoffenheit, während es nicht darauf ankommt, sich schon für eine gewisse Zeit in Deutschland aufgehalten zu haben.¹⁰ Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland kommen, um Schutz zu suchen und sich eine Bleibeperspektive zu verschaffen, begründen demnach regelmäßig unmittelbar nach der Einreise einen gewöhnlichen Aufenthalt.¹¹ Auch sie haben dann einen Anspruch auf Kinder- und Jugendbetreuung.

2.2.3 Anspruch von Kindern mit „schlechter Bleibeperspektive“

Kein gewöhnlicher Aufenthalt wird begründet, wenn der Aufenthalt bald beendet sein wird.¹² Ist die Familie nur auf der Durchreise in ein anderes Land, hat sie in Deutschland nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Fraglich ist demgegenüber die Situation von Kindern aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Bei ihnen wird gesetzlich vermutet, ihr Asylantrag sei offensichtlich unbegründet (§ 29a Abs. 1 AsylG). Sichere Herkunftsstaaten sind neben den Mitgliedstaaten der EU alle Länder, die in der Anlage II zum AsylG als solche eingestuft werden. Zur Zeit befinden sich acht Staaten auf dieser Liste, die zuletzt um Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert wurde.¹³

6 BSGE 60 (1986), 262.

7 BSGE 60, 262; BSGE 57, 93.

8 Rechtsstreitigkeiten nach dem SGB VIII werden – anders als solche nach den anderen Büchern des SGB – nicht von dem Sozial-, sondern dem Verwaltungsgericht entschieden.

9 BVerwG, 30.09.2009, Az. 5 C 18.08, BVerwGE 135, 58 (zu § 86c SGB VIII); BVerwG, 29.09.2010, Az. 5 C 21.09, BVerwGE 138, 48 (gewöhnlicher Aufenthalt in Haftanstalt).

10 Vgl. Meysen, T./ Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N., Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, NVwZ 2016, S. 427–431 (428).

11 Meysen, T./ Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (Fn. 10), S. 428; Münder, in: ders./Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 6 Rn. 21; Kepert (Fn. 5), § 6 Rn. 8.

12 VG Frankfurt, 02.07.2009, Az. 6 K 1753/02.

13 Neben den genannten Staaten finden sich auf der Liste Bosnien-Herzegowina (seit 2014), Ghana (seit 1993), Mazedonien (seit 2014), Senegal (seit 2013) und Serbien (seit 2014). Die vom Bundestag nach kontroverser Diskussion beschlossene Aufnahme der nordafrikanischen Staaten Marokko, Tunesien und Algerien liegt derzeit beim Bundesrat, vgl. BR-Drs. 68/16 (Gesetzentwurf) und der Vertagungsbeschluss des Bundesrates vom 17.06.2016, BR-PIProt 946, S. 214A.

Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten sind seit den Asylrechtsreformen des Jahres 2015 verpflichtet, bis zum Abschluss ihres Verfahrens und ggf. bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG).¹⁴ Über ihre Anträge soll im beschleunigten Verfahren innerhalb einer Woche nach Antragstellung entschieden werden (§ 30a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG). Diese Umstände könnten die Annahme stützen, ein gewöhnlicher Aufenthalt werde von dieser Personengruppe nicht begründet, da sie sich regelmäßig nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten werde. Wie oben gezeigt wurde, richtet sich der gewöhnliche Aufenthalt jedoch nicht nach der Wohnform oder abstrakten gesetzlichen Annahmen, sondern maßgeblich nach dem Kriterium der Zukunftsoffenheit. Auch Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, können demnach einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründen, solange mit der Abschiebung bis auf Weiteres nicht zu rechnen ist.¹⁵ Umso mehr muss dies für Menschen aus sicheren Herkunftsländern gelten, die wie alle Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG erhalten, sich also rechtmäßig in Deutschland aufhalten, solange ihr Asylverfahren währt. Faktisch ist bei ihnen keineswegs gesichert, dass sie Deutschland schnell wieder verlassen werden: Wird über ihren Antrag nicht innerhalb einer Woche entschieden, wird ihr Asylgesuch im regulären Verfahren bearbeitet (§ 30a Abs. 2 S. 2 AsylG). Zudem kann in beiden Verfahrensvarianten die Vermutung, im Herkunftsstaat drohe keine Verfolgung, individuell widerlegt werden (§ 29a Abs. 1 AsylG), eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist also auch für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten möglich. Kinder, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben und aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, begründen daher in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und können einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung geltend machen.

2.2.4 Anspruch von Kindern ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland

Schwieriger zu bewerten ist die Situation von Kindern, die zwar mit zukunftsöffener Perspektive in Deutschland leben, deren Aufenthalt jedoch weder rechtmäßig noch geduldet ist.¹⁶ Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII haben diese Kinder keinen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch nicht auf Teilhabe an der öffentlichen Kindertagesbetreuung.

Für diese Gruppe von Kindern wird diskutiert, einen Rechtsanspruch aus § 6 Abs. 4 SGB VIII abzuleiten, der auf zwischen- und überstaatliche Pflichten der Bundesrepublik verweist. Die öffentliche Kindertagesbetreuung kann als individualisierte Sozialleistung unter den Begriff der *Schutzmaßnahmen* im Sinne des Haager Kinderschutzabkommens (KSÜ) subsumiert werden.¹⁷ Solche Maßnahmen sind nach Art. 5 Abs. 1 KSÜ unabhängig vom Aufenthaltsstatus immer dann zu gewähren, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Deutschland ist nach dieser Regelung mithin völkerrechtlich verpflichtet, auch Kindern ohne rechtmäßigen Aufenthalt

14 Eingefügt durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I 2015 S. 1722, in Kraft getreten am 24.10.2015.

15 BVerwG, 02.04.2009, Az. 5 C 2/08, BVerwGE 133, 320. Dafür spricht im Kinder- und Jugendhilferecht auch die ausdrückliche Einbeziehung der Geduldeten in den leistungsberechtigten Personenkreis, vgl. *Tillmanns, K.*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 6 SGB VIII Rn. 9.

16 Wie viele Kinder und Jugendliche sich in diesem Sinne illegal in Deutschland aufhalten, ist unbekannt und kann kaum seriös geschätzt werden.

17 *Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N.* (Fn. 10), S. 429; *Elmayer*, in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl. 2015, § 6 Rn. 33.

einen Zugang in die öffentliche Kindertagesbetreuung zu verschaffen, sofern sie voraussichtlich dauerhaft im Inland bleiben werden.

Ob der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen des KSÜ allerdings genauso definiert werden muss wie im Rahmen des § 6 Abs. 2 SGB VIII, ist fraglich, da die gesetzliche Begriffsbestimmung des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I unmittelbar nur für die Bücher des Sozialgesetzbuches gilt. Die Interpretation des KSÜ entspringt einer anderen Rechtsprechungstradition. Sie ist vor allem von internationalen Familienrechtsstreitigkeiten geprägt, d. h. von Konflikten, bei denen es darum geht, ob ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder bei anderen Familienangehörigen im Ausland hat. Für diese Situation verlangt die Rechtsprechung eine soziales familiäre Einbindung des Kindes in die hiesigen Lebensverhältnisse („verfestigter Aufenthalt“), die in der Regel nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten angenommen wird.¹⁸ Aus dieser Rechtsprechung stammt die mitunter schematisch angewandte Formel, ein gewöhnlicher Aufenthalt könne in Deutschland erst nach sechs Monaten begründet werden.¹⁹ Bei näherem Hinsehen können die entsprechenden Gerichtsentscheidungen aber nicht so verstanden werden, als begründeten sie eine Frist im Sinne eines Mindestaufenthalts.²⁰ Haben sich die Lebensverhältnisse des Kindes bereits zu einem früheren Zeitpunkt verfestigt, kann der gewöhnliche Aufenthalt entsprechend früher begründet werden. In der Situation der Flucht, in der die Familie ihren ursprünglichen Aufenthalt im Ausland aufgegeben hat, um sich eine neue Lebensperspektive zu verschaffen, dürfte dies regelmäßig anzunehmen sein. Insbesondere für die besondere Lebenssituation der Flucht mehrten sich in Rechtsprechung und Literatur daher die Stimmen, die den gewöhnlichen Aufenthalt ähnlich wie im Sozialgesetzbuch als zukunfts-offenen Verbleib definieren.²¹ Auch Kinder, die sich nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten, deren Aufenthalt aber voraussichtlich bis auf Weiteres andauern wird, haben daher einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung, der sich in ihrem Fall aus §§ 24 Abs. 2, 3, 6 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. Art. 5 Abs. 1 KSÜ ableitet. Eine Pflicht, den nicht rechtmäßigen Aufenthalt des Kindes bei der Ausländerbehörde zu melden, besteht für Einrichtungen der Bildung und Erziehung seit 2011 nicht mehr (vgl. § 87 Abs. 1 AufenthG).²²

2.2.5 Ansprüche unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (Art. 6 I KSÜ)

Sind die Minderjährigen ohne ihre Personensorgeberechtigten eingereist, greift Art. 6 Abs. 1 KSÜ, wonach „Flüchtlingskindern“ Schutzmaßnahmen zu gewähren sind, sobald sie ihren *tatsächlichen Aufenthalt* in Deutschland haben. Bei ihnen genügt es folglich, dass sie sich auf deutschem Boden befinden, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive.²³

18 *Elmayer* (Fn. 17), § 6 Rn. 32, unter Bezug auf OLG Hamm ZKJ 2013, S. 35; vgl. auch BVerwG, 24.06.1999, Az. 5 C 24/98, BVerwGE 109, 155. Siehe auch OLG Karlsruhe NJW-RR 2015, 1415.

19 Siehe *Robert Bosch Expertenkommission* (Fn. 5), S. 8.

20 *Münder* (Fn. 10), § 6 Rn. 14; *Kepert* (Fn. 5), § 6 Rn. 22.

21 *Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N.*, Flüchtlingskinder und ihre Förderung in der Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, 2016; *Andrae, M.*, Internationales Familienrecht, 3. Aufl. 2014, § 6 SGB VIII Rn. 29.

22 Die Ausnahme für Schulen sowie Einrichtungen der Bildung und Erziehung wurde eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011, BGBl. I 2011 S. 2258, in Kraft getreten am 26.11.2011.

23 *Tillmanns* (Fn. 15), § 6 SGB VIII Rn. 3.

2.2.6 Zusammenfassung

Nach dem oben Gesagten besteht der Anspruch auf Leistungen der Kindertagesbetreuung formal

- nach Erteilung der Aufenthaltsgestattung oder einer ausländerrechtlichen Duldung, sofern die Ausreise nicht unmittelbar bevorsteht (§ 6 Abs. 2 SGB VIII),
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der Einreise (§ 6 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KSÜ),
- für begleitete Minderjährige ohne rechtmäßigen Aufenthalt je nach den Umständen des Einzelfalls bei zukunfts offenem Verbleib und einer gewissen sozialen und familiären Integration in Deutschland, jedenfalls aber nach sechs Monaten (§ 6 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. Art. 5 Abs. 1 KSÜ).

2.3 Praktische Umsetzung

Die Praxis stellt der breite Anwendungsbereich der §§ 22 ff. SGB VIII vor große Herausforderungen, da die Kindertagesbetreuung nicht auf fluktuierende Kundschaft angelegt ist. Häufig müssen Eltern ihre Kinder lange vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn anmelden, um überhaupt einen Platz zu bekommen. Diese Fristen können für kurzfristig Zugezogene zwangsläufig nicht gelten, wollte man nicht ihren Anspruch vereiteln.²⁴ Dennoch fällt es vielen Kommunen schwer, adäquat auf die Herausforderungen der Flüchtlingskrise zu reagieren, da geeignete Einrichtungen und Gebäude, in denen neue Einrichtungen geschaffen werden könnten, nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Vielerorts werden zur Zeit flexible Übergangslösungen geschaffen, etwa erweiterte Angebote der Tagespflege oder mobile Betreuungsangebote wie Spielkreise oder Willkommensgruppen in den Erstaufnahmeeinrichtungen.²⁵

Aus der Praxis wird des Weiteren häufig berichtet, viele Flüchtlingsfamilien wollten ihre Kinder gar nicht in Einrichtungen betreuen lassen. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Die frühkindliche Betreuung in öffentlichen Institutionen ist manchen Eltern schlicht fremd, anderen mag nach der Flucht und in der ungewohnten Umgebung eine Trennung von ihren Kindern schwer fallen. Im Übrigen begibt sich nicht jedes Kind gern in die Betreuung Fremder – ein Befund, der nicht nur aus Flüchtlingsfamilien bekannt ist. Auch wenn der Besuch einer Kindertagesstätte den betroffenen Kindern Integration und Spracherwerb erleichtern kann, sind ablehnende Entscheidungen der Eltern von den öffentlichen Trägern unbedingt zu respektieren und nicht als Lernaufgabe der zugewanderten Eltern zu behandeln. Verfassungsrechtlich gebietet dies der Vorrang des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Aus rechtspolitischer Perspektive ist es mit dem Anspruch an eine „Willkommenskultur“ schwer zu vereinbaren, zugewanderte Familien sogleich mit einem Anspruch zu konfrontieren, ihre Kinder öffentlichen Institutionen anzuvertrauen, mit denen sie in ihren Herkunftsländern möglicherweise keine guten Erfahrungen gemacht haben.

24 Meysen, T./ Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (Fn. 10), S. 431.

25 Siehe z. B. das Modell der Stadt Hamm, JAmt 2016, S. 13.

2.4 Unterstützende Sozialleistungen

Die öffentliche Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich kostenpflichtig, für sozialrechtlich Hilfebedürftige jedoch in aller Regel kostenfrei. Solange Flüchtlinge auf Sozialleistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, fallen für sie daher keine Elternbeiträge an. Für zusätzliche Kosten wie die Mittagsverpflegung oder Ausflüge können sie Leistungen aus dem *Bildungs- und Teilhabepaket* geltend machen (§ 34 SGB XII). Sie sollen das soziokulturelle Existenzminimum des Kindes sicherstellen und gehören ausdrücklich zum Grundbedarf nach § 3 AsylbLG. Damit stehen sie auch neu eingereisten Flüchtlingen zu, die noch keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB XII haben (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Seit den Asylrechtsreformen des Jahres 2015 erhalten Flüchtlinge, die einen möglichen Ausreisetermin nicht wahrgenommen haben, allerdings nur noch minimale Leistungen des Lebensbedarfs (§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Sie verlieren dann mit dem Ausreisetermin auch den Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.²⁶ Eine Ausnahme gilt, sofern die Leistungsberechtigten nicht selbst verantwortlich dafür sind, dass sie nicht ausreisen konnten. Bei Kindern im Vorschulalter dürfte dies regelmäßig der Fall sein. Da § 1a Abs. 2 AsylbLG die Leistungskürzung nicht auf Familienangehörige ausdehnt,²⁷ geht Kindern, deren Eltern von ihr betroffen sind, ihr eigener Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht verloren.

3 Schulbesuch

Während die öffentliche Kindertagesbetreuung ein Angebot an Eltern und ihre Kinder ist, das diese in Anspruch nehmen können, wenn sie es möchten, ist bei dem Schulbesuch zu differenzieren: Einerseits verleiht das Menschenrecht auf Bildung Minderjährigen ein *Recht auf Schulbesuch* im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an den vorhandenen Einrichtungen des Bildungssystems. Gleichzeitig besteht in allen Bundesländern eine *Schulpflicht*, die in der Regel im Alter von fünf oder sechs Jahren einsetzt und zehn bis zwölf Jahre andauert. In der Praxis wird das Recht zum Schulbesuch häufig auf diejenigen Kinder und Jugendlichen begrenzt, die schulpflichtig sind. Ursprünglich zur Herstellung von Chancengleichheit als Verpflichtung der Eltern eingerichtet, erweist sich die Schulpflicht daher aktuell als das wirksamste Instrument, den Schulbesuch zugewanderter Kinder und Jugendlicher zu ermöglichen. Anders gesagt: Nur dort, wo Schulpflicht besteht, lässt sich der Anspruch auf Schulbesuch effektiv durchsetzen, während Kinder und Jugendliche, die nicht (mehr) der Schulpflicht unterliegen, vor erheblichen Schwierigkeiten stehen, einen adäquaten Zugang zum Bildungssystem zu erhalten.²⁸

26 Zu den erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln an dieser Regelung vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums siehe *Brings, T./Oehl, M.*, Verfassungswidrige Kürzungen und nachgeschobene Berechnung. Zur verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit der jüngsten Reformen des AsylbLG im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum menschenwürdigen Existenzminimum, ZAR 2016, S. 22–31.

27 *Oppermann, D.*, Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Teil 1), jurisPR-SozR 7/2016 Anm. 1.

28 Siehe z. B. den Rechtsstreit in VG Berlin, 20.05.2014, Az. VG 3 L 215/14 und 216/14. Hier stritt ein 17-jähriger Asylbewerber erfolgreich für seine Schulpflichtigkeit, da die Schulbehörden ihn ansonsten nicht in das allgemeinbildende Schulsystem integriert hätten.

3.1 Schulpflicht und Recht auf Schulzugang

Da das Schulrecht Ländersache ist, trifft man in den Bundesländern auf unterschiedliche Rechtslagen. Insgesamt hat sich der Zugang von Kindern aus Zuwandererfamilien in den vergangenen Jahrzehnten verbessert: Alle Bundesländer haben die Schulpflicht mittlerweile auf Asylbewerber ausgeweitet. Allerdings finden sich in den Schulgesetzen der Länder unterschiedliche Einschränkungen:²⁹ Einige Bundesländer haben eine Wartefrist von bis zu sechs Monaten statuiert.³⁰ In vielen anderen Ländern ruht die Schulpflicht, bis das Kind einer bestimmten Gemeinde zugewiesen wurde und eine Aufenthaltsgestattung hat.³¹ Kinder, die in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber leben, werden dadurch von der Schulpflicht ausgeschlossen. Für sie hat sich die Situation mit dem Asylpaket I vom Oktober 2015 verschlechtert. Während Asylbewerber bis dahin nur für einen Zeitraum von drei Monaten verpflichtet werden konnten, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wurde diese Frist nunmehr auf sechs Monate ausgedehnt (§ 47 Abs. 1 AsylG). Kinder aus einem der sogenannten sicheren Herkunftsländer müssen nach den neuen Regelungen unter Umständen sogar bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG). Doch auch wenn man die Schulpflicht in dieser Weise zu verzögern versucht, sind doch die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zu beachten, wonach jedem Minderjährigen jedenfalls nach drei Monaten Zugang zum Bildungssystem verschafft werden muss.³² In den Ländern, in denen die Minderjährigen nicht mit der Einreise schulpflichtig werden, müssen folglich andere Wege gefunden werden, ihnen spätestens nach drei Monaten Angebote zu machen, die der schulischen Bildung zumindest adäquat sind. Nach Art. 14 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie kann ein solcher Unterricht zunächst in der Aufnahmeeinrichtung stattfinden. Die Praxis ist derzeit uneinheitlich und empirisch kaum zu erfassen, weil viele lokale Konzepte gleichzeitig entwickelt und erprobt werden. Beispielhaft sei das Modell der Hansestadt Hamburg herausgehoben, die bei der die Schulpflicht nicht nach Wohnort, Aufenthaltsdauer oder -status differenziert (§ 37 HH SchulG), wohl aber unterschiedliche Angebote für die verschiedenen Bedürfnislagen zur Verfügung stellt.³³ So erhalten neu eingereiste Kinder und Jugendliche zunächst Unterricht in der Aufnahmeeinrichtung, bevor sie in spezielle „Internationale Vorbereitungsklassen“ integriert werden. Diese wiederum sind darauf ausgerichtet, die Kinder nach und nach in den Regelunterricht einzugliedern. Für nicht alphabetisierte Kinder und Jugendliche gibt es besondere Angebote. Das Recht des Kindes auf gleichberechtigte Teilhabe an den vorhandenen Einrichtungen des Bildungssystems dürfte auf diesem Weg, der nicht nach Status, sondern nach Bedarfen differenziert, am besten zu verwirklichen sein.

Das Recht auf Schulbesuch steht in der Praxis auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sowie für junge Volljährige in Frage. Problematisch ist dies vor allem in Fällen, in denen die jungen Menschen keinen Schulabschluss haben, der sie für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Für sie ist das allgemeinbildende Schulsystem häufig keine sinnvolle Alternative, weil sie nicht in das Altersprofil der üblichen Bildungsgänge passen, also für ihr Alter zu viel nachzuholen hätten und selbst eher danach streben, erwerbstätig zu sein und Geld zu verdienen. Für berufs-

29 Siehe den neuesten, aber auch schon nicht mehr ganz aktuellen Überblick in der Mercator-Studie 2015, S. 33 ff., sowie den Beitrag von *Lehner* in diesem Heft.

30 Siehe z. B. Art. 35 Abs. 1 S. 2 BayEUG (drei Monate), § 72 Abs. 1 S. 2 BW SchulG (sechs Monate).

31 Z. B. § 34 Abs. 6 NW SchulG

32 Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. EU 2013, L 180/96.

33 Vgl. <http://www.hamburg.de/schule-fuer-fluechtlinge/4608870/vorbereitung-auf-regelschule/> (Zugriff am 26.07.2016).

qualifizierende Maßnahmen fehlen ihnen aber andererseits ebenfalls häufig die Voraussetzungen. Die Praxis ist hier daher gefordert, Mischformen zu finden, mit denen auf die Bedürfnisse des Einzelfalls flexibel reagiert werden kann. Denn das Recht auf Bildung endet nicht mit der Volljährigkeit. Zwar gilt die Kinderrechtskonvention nur für Minderjährige (Art. 1 Abs. 1 KRK). In anderen Menschenrechtsdokumenten aber wird das Recht auf Bildung ohne Altersbeschränkung gewährleistet, so etwa in Art. 13 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Bundesländer Thüringen und Bayern dehnen die Berufsschulpflicht für junge Volljährige unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 21. Lebensjahr aus. Rechtspolitisch wird eine Ausdehnung bis zum 25. Lebensjahr diskutiert.³⁴ Partiiell umgesetzt ist dieser Gedanke bereits in Bayern, wo im Jahr 2013 ein Modellprojekt für junge Flüchtlinge von 16 bis 25 Jahren aufgelegt wurde. In sogenannten Berufsintegrationsklassen lernen sie innerhalb von zwei Jahren deutsch und erwerben einen berufsqualifizierenden Abschluss.³⁵ In anderen Bundesländern sind Jugendliche, die bis zur Volljährigkeit keinen Schulabschluss mehr erreichen können, und junge Volljährige auf die Angebote zur Berufsvorbereitung angewiesen, auf die unten noch näher eingegangen wird. In Berlin aber erstritt sich ein 17-jähriger Asylbewerber sein Recht auf Schulbesuch in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren. Er hatte in seinem Herkunftsstaat Afghanistan keine nennenswerte Schulbildung erhalten und wollte nun eine besondere Lerngruppe für nichtdeutsche Schüler besuchen. Der Berliner Senat lehnte diesen Antrag mehrfach ab und argumentierte, der Schüler werde den Abschluss zur zehnten Klasse nicht rechtzeitig erreichen können. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Senat demgegenüber, den Schüler die gewünschte Klasse besuchen zu lassen, und begründete dies mit der Bedeutung des Bildungsrechts für die Persönlichkeitsentfaltung:

„Die allgemeine Schulpflicht und das mit ihr verbundene Recht auf Bildung sollen nicht allein der Erlangung eines Schulabschlusses dienen. [...] Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln.“³⁶

Diese Entscheidung und vergleichbare Fälle zeigen, dass das deutsche System der Schule und beruflichen Bildung auf die heterogenen Bildungsbiographien junger Flüchtlinge kaum vorbereitet ist. Sowohl die gesellschaftliche Integrationsaufgabe als auch das individuelle Recht auf Bildung erfordern, flexible Lösungen zu finden, die den jungen Menschen Sprachkenntnisse und Bildungserlebnisse vermitteln und ihnen Chancen für ihre weitere Zukunft eröffnen.

34 Siehe *Von Planta, C.*, Vereinfachung der Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, NJW 2016, S. 18–22 (21).

35 Als Modellprojekt gefördert, siehe Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung etc. v. 18.07.2013 und vom 24.07.2014, in: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge. Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayerischen Berufsschulen, München 2014, S. 75 ff.

36 VG Berlin, 20.05.2014, Az. VG 3 L 215/14 und 216/14. Die Formulierung nimmt Bezug auf § 1 des Berliner Schulgesetzes.

3.2 Unterstützende Sozialleistungen

3.2.1 Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Auch im Zusammenhang mit dem Schulbesuch können Kinder und Jugendliche ergänzende Sozialleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen, namentlich den Zuschuss für Schulbedarf, die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die Schülerbeförderung und Nachhilfe sowie die Finanzierung von Schulfahrten (§ 34 SGB XII i. V. m. § 3 AsylbLG).³⁷

3.2.2 Leistungen für Schüler mit Behinderungen

Schüler mit Behinderungen haben aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention ein Recht auf Schulbesuch in einem inklusiven Schulsystem. Grundsätzlich sind für die Verwirklichung der Inklusion die Schulträger zuständig. In der Praxis werden jedoch auch hier ergänzende Sozialleistungen in Anspruch genommen, namentlich der Einsatz individueller Schulbegleiter, die ein Kind mit besonderem Förderbedarf innerhalb des Regelschulsystems gezielt unterstützen. In aller Regel handelt es sich dabei um eine Leistung der Jugendhilfe wegen seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII. Für deren Gewährung gelten die oben bereits erörterten Grundsätze des § 6 Abs. 2 SGB VIII. Ein Anspruch besteht demnach jedenfalls für alle Kinder, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet habe, der rechtmäßig oder geduldet ist. Auch Schüler, die sich im Asylverfahren befinden und in einer Aufnahmeeinrichtung leben, können demnach Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen.³⁸ Das Kinder- und Jugendhilferecht ist hier deutlich großzügiger als das Recht der Sozialhilfe, das ebenfalls Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen vorsieht (§§ 56 ff. SGB XII). Diese sind für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 SGB XII). In der Praxis kommt es nicht zuletzt deswegen immer wieder zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Minderjährige. Mit einem solchen Konflikt war im Jahr 2015 das Bayerische Landessozialgericht befasst.³⁹ Ein sechsjähriger Junge war mit seiner Familie aus Afghanistan eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt. Er erhielt eine Aufenthaltsgestattung und wurde schulpflichtig. Da er an einer frühkindlichen Autismusstörung litt, wurde er in eine schulvorbereitende Einrichtung einer Förderschule eingeschult. Die beteiligten Fachkräfte regten dringend an, zusätzlich eine individuelle Schulbegleitung zu gewähren. Die Behörden stritten sich zunächst um die Zuständigkeit, kamen jedoch letztlich zu dem Schluss, dass diese Art der Förderung für Asylbewerber nicht vorgesehen sei. Dagegen verpflichtete das Bayerische Landessozialgericht die Behörden im Eilverfahren, die Leistung als Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte auf der Grundlage der §§ 35a, 6 Abs. 2 SGB VIII zu bewilligen. In seiner Begründung wertete das Gericht die schulische Bildung als „existenziellen Belang“ des Kindes und stellte klar, dass der Anspruch auf schulbegleitende Hilfen auch Kindern zusteht, die sich möglicherweise nur vorübergehend in Deutschland aufhalten:

³⁷ Siehe dazu bereits ausführlich oben.

³⁸ Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (Fn. 10), S. 429.

³⁹ BayLSG JAmt 2015, S. 106 (Beschluss v. 21.01.2015); siehe auch schon OVG Niedersachsen, 25.02.1999 – 12 L 3799/98, InfAusIR 1999, 247; VG Sigmaringen, 02.04.2003 – 5 K 781/02.

„Es wäre eher absurd, wenn Asylbewerber zwar der Schulpflicht unterliegen, fördernde Maßnahmen zum Schulbesuch für Behinderte aber nicht stattfinden sollten.“⁴⁰

Auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen steht das Recht auf Bildung mithin nicht unter dem Vorbehalt einer guten Bleibeperspektive. Nimmt man den Gedanken ernst, dass die staatliche Schulpflicht notwendig mit einem Anspruch auf soziale Förderung verbunden ist, so können auch Hilfen zum Schulbesuch für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen für Flüchtlinge nicht ausgeschlossen sein. Zwar findet sich ihre Rechtsgrundlage nicht im SGB VIII, sondern im SGB XII (§ 54 Abs. 1) und wird für Personen, die im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Doch bedeutet dies nur, dass der Leistungsumfang sich für sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richtet, das ein eigenständiges Hilfesystem normiert.⁴¹ Dieses sieht für Kinder ausdrücklich vor, dass Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse zu gewähren sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Angesichts des Menschenrechts des Kindes auf Teilhabe an einem inklusiven Schulsystem nach Art. 24 BRK dürfte die Hilfe zum Schulbesuch nach dieser Vorschrift zwingend bedarfsgerecht zu gewähren sein.

4 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Schule und Hochschule)

Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden Leistungen zum Lebensunterhalt während einer schulischen oder universitären Ausbildung gewährt.

4.1 Förderfähige Ausbildungsgänge

Der Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule ab Klasse 10 wird bei Schülern, die noch bei ihren Eltern wohnen könnten, nur dann gefördert, wenn keine vergleichbare Ausbildungsstätte in zumutbarer Entfernung zum Elternhaus liegt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG). Die gewünschte Schule muss sich von ihren objektiven Angeboten her wesentlich von dem unterscheiden, was Schulen in Wohnortnähe leisten können.⁴² Ein wesentlicher Unterschied kann auch darin bestehen, dass die entfernt liegende Schule spezielle Förderangebote für Migranten bereit hält, die am Wohnort nicht bestehen.⁴³ Die betroffenen Schüler müssen aber zunächst versuchen, entsprechende Förderung bei der wohnortnahen Schule zu erreichen.⁴⁴

Neben dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule können nach § 2 Abs. 1 BAföG des Weiteren Ausbildungsgänge an einer Berufsfachschule, Fachoberschule, Abendschule oder eines Kollegs sowie ein Hochschulstudium gefördert werden.

40 BayLSG JAmt 2015, S. 106 (Beschluss v. 21.01.2015).

41 Schlette, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch. Kommentar, Stand Juni 2016, § 23 SGB XII Rn. 8.

42 OVG Münster, 28.05.2013, Az. 12 A 1276/12, Ziff. 25 ff.

43 OVG Münster, 03.05.2016, Az. 12 A 1739/14, Ziff. 24.

44 Ebd., Ziff. 32.

4.2 Förderung der Erstausbildung

Gefördert wird nur eine Erstausbildung, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt (§ 7 Abs. 1 S. 1 BAföG). Viele junge Flüchtlinge haben in ihrem Herkunftsstaat bereits einen Schulabschluss erworben, eine Ausbildung gemacht oder studiert. Nicht alle können diese Abschlüsse jedoch durch Dokumente nachweisen, und nicht immer sind ihre Qualifikationen in Deutschland auf dem Arbeitsmarkt verwertbar. Mit einem solchen Fall war Anfang des Jahres 2016 das Verwaltungsgericht Leipzig befasst: Ein syrischer Flüchtling hatte an einer syrischen Hochschule einen Bachelorabschluss erworben, hatte darüber jedoch keinen schriftlichen Nachweis. Als er sich an einer deutschen Hochschule einschrieb und für sein Studium BAföG beantragte, wurde ihm die Förderung mit der Begründung verweigert, er habe bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben. Das Verwaltungsgericht entschied im Eilverfahren anders und nahm dabei die besondere Situation von Flüchtlingen in den Blick:⁴⁵ Eine Erstausbildung im Ausland schließe die Förderung eines weiteren Studiengangs nur dann aus, wenn der Betroffene eine „offene Wahlmöglichkeit“ hatte, die Ausbildung auch im Inland zu machen.⁴⁶ Eine solche offene Wahlmöglichkeit bestand für den Antragsteller erst seit seiner unfreiwilligen Ausreise aus Syrien. In Syrien nutzen konnte er seine abgeschlossene Ausbildung ebenfalls nicht, da ihm die Ausreise angesichts der Bürgerkriegssituation bis auf Weiteres nicht zumutbar ist. Da seine Erstausbildung mangels der erforderlichen Dokumente auf dem deutschen Arbeitsmarkt auch nicht angemessen anerkannt werden würde, war der Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zu bejahen.⁴⁷

4.2 Leistungsberechtigung bei ausländischer Staatsangehörigkeit

Für Schüler und Studenten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einem Herkunftsland außerhalb der Europäischen Union ist der Zugang zu der Ausbildungsförderung begrenzt. Die maßgebliche Regelung in § 8 BAföG differenziert nach Aufenthaltstiteln und damit implizit nach der voraussichtlichen Verweildauer in Deutschland. Grob können die Leistungsberechtigten in drei Gruppen eingeteilt werden:

Ausländer mit *Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen, die voraussichtlich zu einer längerfristigen Bleibeperspektive führen* (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),⁴⁸ können Leistungen nach dem BAföG erhalten, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Dieser wird in § 5 Abs. 1 S. 1 BAföG gesetzlich bestimmt als ein Ort, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist und nicht nur zum Zweck der Ausbildung begründet wurde. Ob die Person sich dauerhaft in Deutschland niederlassen möchte, ist nicht relevant.

Für Ausländer mit *Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen mit eher vorübergehender Bleibeaussicht* (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) wird neben dem ständigem Wohnsitz im Inland ein

45 VG Leipzig, 26.1.2016, Az. 5 L 1429/15.

46 Ebd. So auch schon BVerwG, 10.04.2008, Az. 5 C 12/07.

47 VG Leipzig (Fn. 45), Ziff. 25.

48 Im Einzelnen fallen hierunter die folgenden Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnisse aufgrund politischer Entscheidungen (§§ 22, 23 I, II, IV AufenthG), Härtefälle (§ 23a AufenthG), Aufenthaltstitel für anerkannte Asylbewerber und GFK-Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 I, II AufenthG), Aufenthaltserlaubnisse wegen guter Integration (§§ 25 a, b AufenthG) und aufgrund von Familiennachzugs zu Deutschen (§ 28 AufenthG) oder zu Ausländern mit Niederlassungserlaubnis (§§ 30, 32–34 AufenthG).

ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Voraufenthalt in Deutschland von 15 Monaten verlangt.⁴⁹ Diese Wartezeit von 15 Monaten gilt auch für Ausländer, die aufgrund einer Duldung im Inland leben (§ 8 Abs. 2a BAföG).

Erheblich länger ist die Wartezeit für alle anderen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, insbesondere für *Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung*. Sie können Leistungen nach dem BAföG erst nach fünfjähriger Erwerbstätigkeit in Deutschland oder sechsjähriger Erwerbstätigkeit ihrer Eltern in Deutschland erhalten (§ 8 Abs. 3 BAföG). Die Förderung einer höheren Schulbildung außerhalb des Elternhauses oder eines Studiums ist damit für Flüchtlinge in den ersten Jahren nach ihrer Einreise nahezu unmöglich.

Hat die Förderung von Menschen, die aufgrund ihrer *Stellung als Familienangehörige* leistungsberechtigt sind, einmal begonnen, endet sie nicht mit der Scheidung der leistungsbegründenden Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 8 Abs. 4 BAföG).

5 Leistungen der Ausbildungsförderung

Für Jugendliche und junge Volljährige steht schließlich eine Reihe an Förderinstrumenten zur Verfügung, die den Übergang in die duale Ausbildung oder eine solche Ausbildung selbst ermöglichen oder erleichtern sollen. Sie sind im Zusammenhang mit der Arbeitsförderung im SGB III geregelt. Die Rechtslage in diesem Bereich ist in den vergangenen Jahren zunehmend unübersichtlich geworden, weil der Katalog der Förderinstrumente stetig erweitert wurde. Zudem erschließt sich die Leistungsberechtigung ausländischer Personen aufgrund einer wenig systematischen Verweisteknik nur mit Mühe. Bislang verwiesen viele Regelungen auf den oben erläuterten § 8 BAföG, was es insbesondere für neu eingereiste Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung nahezu unmöglich machte, berufsqualifizierende Fördermittel zu erhalten. Die jahrzehntelang vorherrschende Strategie, junge Menschen im laufenden Asylverfahren möglichst vom deutschen Arbeitsmarkt auszuschließen, hat sich jedoch in den letzten Jahren als problematisch erwiesen, nicht nur, weil die jungen Menschen selbst gern lernen und arbeiten möchten, sondern auch, weil die Sozialsysteme durch die formalen Arbeitsbeschränkungen erheblich belastet werden.⁵⁰ Das kürzlich beschlossene Integrationsgesetz integriert daher eine Reihe von Sonderregeln in das SGB III, von denen man sich erhofft, insbesondere junge Flüchtlinge, die nicht mehr schulpflichtig sind oder für die das allgemeinbildende Schulsystem keine sinnvolle Option ist, schnell in Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu bringen. Die Öffnung der Ausbildungs- und Arbeitsförderung für Flüchtlinge beschränkt sich allerdings auf Personen mit längerfristigen Bleibeaussichten. Flüchtlinge aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten werden durch das Integrationsgesetz in ihren Möglichkeiten eher beschränkt als gefördert. Darüber hinaus eröffnet ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff der „Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 132 SGB III) den Behörden neue Ermessensspielräume bei der Bewilligung von Leistungen, deren rechtsstaatliche Begrenzung angesichts fehlender konkreter Maßstäbe derzeit fraglich erscheint.⁵¹

49 Im Einzelnen werden hiervon die folgenden Aufenthaltstitel erfasst: Aufenthaltserlaubnisse wegen Abschiebungsverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG), wegen außergewöhnlicher Härte (§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG), längerfristiger Abschiebungshindernisse (§ 25 Abs. 5 AufenthG) sowie aufgrund des Familiennachzugs zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis (§§ 30–34 AufenthG).

50 Vgl. zur Kritik an der bisherigen Förderpolitik *Janda, C.*, Migranten im Sozialstaat, 2012, S. 320 ff.

51 Vgl. die Kritik bei *von Harbou, F.*, Der Zugang Asylsuchender und Geduldeter zu Erwerbstätigkeit und Bildung, NVwZ 2016, S. 421–425 (425).

Im Folgenden wird zunächst die Rechtslage dargestellt, die vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes bestand, bevor auf die jüngsten – befristeten – Änderungen eingegangen wird.

5.1 Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III – Grundsätze

Das SGB III sieht eine Reihe von Qualifizierungsmaßnahmen und Beihilfen zu einer Berufsausbildung vor, die sich in der Regel auf Ausbildungen im dualen System beziehen, also als Hilfen zur Vorbereitung oder Durchführung einer betrieblichen Ausbildung gedacht sind.

5.1.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III umfassen Qualifizierungsangebote für Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, jedoch weitere Unterstützung benötigen, um eine berufliche Ausbildung beginnen zu können. Für junge Flüchtlinge können beispielsweise die Alphabetisierung, der Spracherwerb oder andere basale Qualifikationen über diese Regelung gefördert werden, sofern kein Zugang zum allgemeinbildenden Schulsystem besteht.⁵² Auch Menschen mit Behinderungen können berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nutzen, um spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen, etwa Blindenschrift zu schreiben und zu lesen.⁵³

Grundsätzlich bestimmt sich die Leistungsberechtigung nach § 52 Abs. 3 SGB III, nach dem wiederum § 59 Abs. 1 und 3 SGB III entsprechend anzuwenden sind. Danach sind neben Deutschen und Unionsbürgern auch anerkannte Flüchtlinge unmittelbar leistungsberechtigt (§ 59 Abs. 1 Nr. 6 SGB III). Darüber hinaus verweist § 59 Abs. 1 S. 2 SGB III auf einzelne Regelungen des BAföG.⁵⁴ Danach gelten die oben erläuterten Grundsätze mit ihren abgestuften Wartefristen im Wesentlichen entsprechend. Eine Ausnahme gilt lediglich für Geduldete, die nicht schon nach 15 Monaten, sondern erst nach fünfjähriger eigener bzw. sechsjähriger Erwerbstätigkeit ihrer Eltern in den Genuss der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen kommen können (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 59 Abs. 3 SGB III). Damit unterliegen sie denselben Voraussetzungen wie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung.

5.1.2 Berufsausbildungsbeihilfe

Wer eine betriebliche Ausbildung durchläuft, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 ff. SGB III). Sie umfasst Hilfen zum Lebensunterhalt, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen, sofern diese nicht aus dem Ausbildungslohn gedeckt werden können.

Der förderfähige Personenkreis bestimmt sich nach § 59 SGB III und damit grundsätzlich wie bei den berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen. Anders als dort aber fallen Geduldete in die Gruppe derer, die bereits nach 15 Monaten gefördert werden können (§ 59 Abs. 2 SGB III). Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung hingegen haben erst nach fünfjähriger eigener oder sechsjähriger Erwerbstätigkeit der Eltern in Deutschland Anspruch auf diese Leistung (§ 59 Abs. 3 SGB III).

⁵² Petzold, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch. Kommentar, Stand Juni 2016, § 51 SGB III Rn. 2.

⁵³ Petzold (Fn. 52), § 51 SGB III Rn. 6.

⁵⁴ Anzuwenden sind gem. § 59 Abs. 3 SGB III die Bestimmungen aus § 8 Abs. 2, 4 und 5 BAföG.

5.1.3 *Assistierte Ausbildung*

Für Zugewanderte relevant ist neben der Berufsausbildungsbeihilfe auch die Möglichkeit einer assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III). Sie ist ausbildungsbegleitend konzipiert. Anders als die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme geht sie einer betrieblichen Ausbildung in der Regel nicht voran, sondern ergänzt sie; sie kann aber auch als ausbildungsvorbereitende Phase gestaltet sein (§ 130 Abs. 1 S. 2 SGB III). Assistierte Ausbildung ist darauf gerichtet, spezifische Defizite wie mangelnde Sprachkompetenzen oder andere basale Fähigkeiten gezielt abzubauen (§ 130 Abs. 4 SGB III). Junge Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung gehören grundsätzlich nicht zum unmittelbar geförderten Personenkreis, obwohl die Maßnahme ihren Bedarfen häufig entgegenkäme. Der förderfähige Personenkreis läuft jedoch mit dem der Berufsausbildungsbeihilfe gleich (§ 130 Abs. 2 SGB III), sieht also je nach Aufenthaltsstatus gestaffelte Wartezeiten vor, die im Falle der Aufenthaltsgestattung mindestens fünf Jahre beträgt. Einer schnellen Integration von Asylsuchenden in Ausbildung und Arbeit stehen diese Ausschlüsse in der Praxis erheblich im Wege.

5.1.4 *Ausbildungsbegleitende Hilfen*

Eine andere Möglichkeit, spezifische Kompetenzen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung zu fördern, ist § 75 SGB III, der ausbildungsbegleitende Hilfen vorsieht. Auch mit ihrer Hilfe können z. B. sprachfördernde Maßnahmen finanziert werden. Aber auch sozialpädagogische Maßnahmen, mit deren Hilfe beispielsweise Konflikt- und Kommunikationskompetenzen gefördert werden, lassen sich in diesem Rahmen verwirklichen. Die Mittel werden nicht den Auszubildenden selbst, sondern den Ausbildungsträgern zur Verfügung gestellt, wenn diese entsprechende Förderleistungen erbringen (§ 74 Abs. 1 SGB III). Die Hilfen richten sich an lernbeeinträchtigte oder sozial beeinträchtigte junge Menschen, die ohne eine gezielte Förderung keine berufliche Ausbildung absolvieren könnten (§ 78 Abs. 1 SGB III). Der Zugang von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Regeln für die Berufsausbildungsbeihilfe (§ 78 Abs. 3 i. V. m. § 59 SGB III). Auch diese Förderleistung ist jungen Flüchtlingen im Asylverfahren daher grundsätzlich in der Regel nicht zugänglich.

5.1.5 *Hilfen für Menschen mit Behinderungen*

Speziell für junge Menschen mit Behinderungen ist das sogenannte *Ausbildungsgeld* (§ 122 SGB III) vorgesehen, das als nachrangige Unterhaltssicherung für die Zeit einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme konzipiert ist.⁵⁵ Der Zugang entspricht dem bei der Berufsausbildungsbeihilfe, ist also für Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter Umständen von längeren Voraufenthaltszeiten abhängig.

Daneben haben junge Menschen mit Behinderungen Anspruch auf *Hilfen zu einer Berufsausbildung* nach § 54 SGB XII. Für Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind diese Hilfen nach § 23 Abs. 2 SGB XII ausgeschlossen. Für minderjährige Flüchtlinge gilt jedoch das oben unter 3.2.2 Gesagte: Geht es um Fördermaßnahmen wegen einer seelischen Behinderung, so besteht ein Leistungsanspruch nach § 35a i. V. m. § 6 Abs. 2 SGB VIII, sobald

55 Vgl. *Großmann*, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch. Kommentar, Stand Juni 2016, § 122 SGB III Rn. 2.

ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland begründet wurde. Richtet sich der Anspruch wegen einer anderen als einer seelischen Behinderung nach § 54 SGB XII, so ist zu prüfen, ob sie nicht wegen einer besonderen Bedarfslage Minderjähriger nach § 6 Abs. 1 AsylbLG dennoch zu bewilligen ist. Bei der Abwägung ist die Bedeutung des Rechts auf inklusive Bildung aus Art. 24 BRK besonders zu berücksichtigen.

5.2 Änderungen durch das geplante Integrationsgesetz

Das im August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz sieht weitreichende Änderungen für den Zugang junger Flüchtlinge zu den Leistungen des SGB III vor. Neu ist, dass nunmehr nicht mehr nach dem formalen Aufenthaltstitel differenziert wird, sondern nach der mutmaßlichen Bleibeperspektive. Die Regelung gilt befristet für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2018 begonnen werden.

5.2.1 Ausländer mit guter Bleibeperspektive

Der neu geschaffene § 132 SGB III bringt wesentliche Erleichterungen für „Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (Abs. 1 S. 1). Sie erhalten Zugang zu *berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51)*, *assistierter Ausbildung (§ 130)* und *ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75)* bereits nach drei Monaten gestatteten Aufenthalts (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Die Leistungen der *Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 ff.)* und des *Ausbildungsgeldes für Menschen mit Behinderungen (§ 122 SGB III)* stehen ihnen nach fünfzehn Monaten offen.

5.2.2 Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten

Erheblich verschärft hingegen werden die Ausschlüsse von Asylbewerbern aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten.⁵⁶ Bei ihnen soll künftig gesetzlich vermutet werden, dass sie sich voraussichtlich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten werden (§ 132 Abs. 1 S. 2 SGB III). Sie kommen jedenfalls nicht in den Genuss der kürzeren Wartefristen nach § 132 Abs. 1 S. 1. Darüber hinaus können sie eine *Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 ff. SGB XII)* künftig nur noch erhalten, wenn sie außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung leben (§ 132 Abs. 1 S. 3 SGB III), was angesichts der Residenzpflicht des § 47 AufenthG nur in Ausnahmefällen möglich sein wird. *Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)* werden für diese Personengruppe von hinreichenden Sprachkenntnissen abhängig gemacht (§ 132 Abs. 1 S. 4 SGB III).

5.2.3 Geduldete

Eine Sonderregelung enthält § 132 Abs. 2 SGB III für Personen, die eine Duldung besitzen: Sie können nach zwölf Monaten ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland die Leistungen der *ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75)* und der *assistierten Ausbildung (§ 130)* in Anspruch nehmen. Für die *Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 ff.)*, die *berufs-*

56 S. o. bei Fn. 14.

vorbereitenden Maßnahmen (§ 51) und das *Ausbildungsgeld* (§ 122) besteht hingegen nunmehr eine Wartefrist von sechs Jahren, die nicht mehr an die Erwerbstätigkeit, sondern an den ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt anknüpft.

5.2.4 Familienangehörige

Lediglich drei Monate im Inland aufgehalten haben müssen sich demgegenüber Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund ihres Status als Familienangehörige erworben haben (§ 132 Abs. 3 SGB III).

5.3 Bewertung

Die Änderungen durch das Integrationsgesetz erscheinen zunächst unsystematisch: Weshalb für bestimmte Leistungen kürzere und für andere längere Wartefristen bestehen, erschließt sich nicht ohne Weiteres und wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert.⁵⁷ Auch die Sonderregeln für Geduldete und Familienangehörige fügen sich nicht in ein stimmiges Bild.

Erhebliche Auslegungsprobleme sind zudem von der Differenzierung nach guter oder schlechter Bleibeperspektive zu erwarten. Grundsätzlich kann es sachlich gerechtfertigt sein, für Personen, die sich voraussichtlich nur kurz in Deutschland aufhalten, keine längerfristig angelegte Karriereplanung vorzusehen. Ihre Ansprüche auf kurzfristige Maßnahmen zu begrenzen, scheint nicht von vornherein ausgeschlossen. In der vorliegenden Form aber überzeugt die Lösung des Gesetzgebers nicht.

Schon für die Kategorie der „Menschen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden“, gibt es keine klaren Kriterien. Die einzigen normativen Anknüpfungspunkte dürften die Einreise aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG), sonstige Gründe für das beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG) und die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU sein.⁵⁸ In jedem dieser Fälle aber bleibt eine individuelle Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin möglich, so dass sich auch für diesen Personenkreis dauerhafte Bleibeperspektiven ergeben können. Nicht minder unsicher ist die Anknüpfung an die Anerkennungsquoten, da auch sie nur Durchschnittswerte wiedergeben, mithin nicht jedes Einzelschicksal abbilden können, und zudem durch die Praxis der Behörden und Gerichte selbst generiert werden.

Vollends unklar wird sodann, wie die Gruppe derjenigen zu definieren ist, die von den besonderen Leistungsausschlüssen bei der Berufsausbildungsbeihilfe und den berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 132 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III betroffen sind.⁵⁹ Der Wortlaut legt nahe, diese speziellen Einschränkungen nur auf Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten anzuwenden. Damit wären die Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit künftig in drei Gruppen aufzuteilen: diejenigen mit der „guten Bleibeperspektive“, die von verkürzten Voraufenthaltszeiten profitieren, diejenigen aus sicheren Herkunftsländern, deren Leistungszugang spezielle Einschrän-

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 18/8829, S. 34 f.

⁵⁸ Vgl. zu der vergleichbaren Formulierung, die seit 2014 in § 131 SGB III besteht, *Siefert*, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch. Kommentar, Stand Juni 2016, § 131 SGB III Rn. 10 ff.

⁵⁹ Die Gesetzesbegründung enthält zu dieser Frage keine Ausführungen, vgl. BT-Drs. 18/8829, S. 34.

kungen nach § 132 Abs. 1 S. 3, 4 SGB III erfährt, sowie alle anderen Zuwanderer mit „schlechter Bleibeperspektive“, deren Leistungsberechtigung sich nach den bisherigen Regelungen richtet.

6 Abschließende Überlegungen

Die vorstehende Übersicht hat gezeigt, wie stark das deutsche Bildungssystem durch die Flüchtlingskrise herausgefordert wird. Im Augenblick werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen an vielen Stellen gleichzeitig verändert, um flexible Lösungen für die Vielfalt unterschiedlicher Bildungsbiographien zu ermöglichen. Aus verfassungs- und menschenrechtlicher Sicht ist jede Initiative zu begrüßen, die jungen Flüchtlingen unmittelbar nach der Einreise Bildungsangebote macht und darauf ausgerichtet ist, sie in das Schul- und Berufsausbildungssystem zu integrieren. Bedenklich stimmt demgegenüber die Tendenz, eine unbestimmte „Bleibeperspektive“ von Flüchtlingen zu einem zentralen Kriterium der Leistungsbewilligung zu machen, ohne dies – wie es etwa im BAföG geschieht – an konkrete Aufenthaltstitel zu knüpfen. Für die Prognose, wie lange sich eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit voraussichtlich in Deutschland aufhalten wird, lassen sich klare Kriterien nicht finden, da hierüber letzten Endes in individuellen Einzelfallentscheidungen zu entscheiden ist. Weder der Ausweis sogenannter „sicherer Herkunftsländer“ noch Verteilungsmodi wie die Drittstaatenregelung können diesen Grundsatz vollständig aufheben. Grundsätzlich muss daher bei jeder Person, die nach Deutschland einreist, davon ausgegangen werden, dass sie bis auf Weiteres bleibt. Eine durchdachte Integrationspolitik reagiert auf diesen Befund mit flexiblen Lösungen, die auch abgestufte Konzepte mit kurz- und längerfristigen Förderstrategien einschließen können.⁶⁰ Viel spricht dafür, möglichst vielen Flüchtlingen ohne Ansehung des Aufenthaltsstatus und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer Angebote zur Eingliederung in Schule und Arbeitsmarkt zu machen. Das System der Voraufenthaltszeiten ist mit einer solchen Förderpolitik nur schwer zu vereinbaren, jedenfalls dann, wenn Wartefristen von mehreren Jahren vorausgesetzt werden.⁶¹ Während dieser Zeiträume werden die Betroffenen gezwungen, entweder Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, oder gering qualifizierte und schlecht bezahlte Arbeitsgelegenheiten anzunehmen.⁶² Jedoch sind Spracherwerb und berufliche Qualifikation nicht nur aus der Perspektive des Individuums sinnvolle Investitionen. Auch die politische Gemeinschaft profitiert langfristig von besser ausgebildeten Arbeitskräften nicht nur im Inland,⁶³ sondern auch in den Herkunftstaaten, in denen sie nach ihrer Rückkehr zu sozialer und wirtschaftlicher Stabilität beitragen können.

Verf.: Prof. Dr. Friederike Wapler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz, E-Mail: fwapler@uni-mainz.de

60 Vgl. von Planta (Fn. 34), S. 18.

61 Für einen Verzicht auf diese Einschränkungen Brecht-Heitzmann, in: Gagel (Hrsg.), SGB II/SGB III, 62. EL Juni 2016, § 59 SGB III Rn. 19.

62 Vgl. Janda, C. (Fn. 50), S. 320.

63 Zum öffentlichen Interesse an Einwohnern, die in Deutschland ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können, siehe VG Leipzig (Fn. 45), Ziff. 22.